

RS Vwgh 2004/8/4 2002/08/0218

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.08.2004

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §49 Abs3 Z18 lit a;

Rechtssatz

Zahlt der Dienstgeber seinen Dienstnehmern bei aufrechtem Dienstverhältnis einen einmaligen Betrag (hier: Ablöse einer zuvor gewährten Firmenpension), kann darin keine Maßnahme der Zukunftssicherung iSd § 49 Abs. 3 Z. 18 lit. a ASVG erblickt werden, auch wenn damit die Absicht verfolgt wird, zur Pensionsvorsorge der Dienstnehmer beizutragen. Vielmehr handelt es sich bei dieser zur freien Verfügung der Dienstnehmer geleisteten Zahlung um laufendes Entgelt. Bei Aufwendungen des Dienstgebers für die Zukunftssicherung der Dienstnehmer iSd § 49 Abs. 3 Z. 18 lit. a ASVG handelt es sich nicht nur um zweckbestimmte, sondern um zweckgebundene Leistungen des Dienstgebers.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2002080218.X02

Im RIS seit

06.09.2004

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at